



Stadt Weilheim i.OB

## AUSFERTIGUNG

### **Fünfte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Besuch der Städtischen Musikschule Weilheim i.OB (Musikschulgebührensatzung)**

**vom 30.03.2017**

Die Stadt Weilheim i.OB erlässt aufgrund des Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende

#### **Satzung**

zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Besuch der Städtischen Musikschule Weilheim i.OB (Musikschulgebührensatzung).

#### **§ 1**

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Besuch der Städtischen Musikschule Weilheim i.OB (Musikschulgebührensatzung) in der Fassung der Satzung vom 01.03.2012 (veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Weilheim i.OB Nr. 09/2013 vom 06.05.2013) wird wie folgt geändert:

§ 5 Abs. 1 und Abs. 2 der Satzung (Gebührensätze) erhalten folgende Fassung:

#### **§ 5 Gebührensätze**

Für den Unterricht an der Städtischen Musikschule Weilheim i.OB gelten die nachfolgenden Gebührensätze:

##### (1) Grundgebühren

	Jahresgebühr €	monatliche Rate €
1. Allgemeine Grundgebühr (z. B. Musikalische Früherziehung / Grundausbildung)	246,--	20,50
2. Ermäßigte Grundgebühr (z. B. Orchester, Chor)	120,--	10,--

(2) Zusatzgebühren für Unterricht in den Abteilungen „Instrumental-/Vokalunterricht“ und „Förderklasse“

1. Gruppenunterricht mit 4 Schülern (45 Min.) je Schüler	144,--	12,00
2. Gruppenunterricht mit 4 Schülern (60 Min.) je Schüler	276,--	23,--
3. Gruppenunterricht mit 3 Schülern (45 Min.) je Schüler	234,--	19,50
4. Gruppenunterricht mit 3 Schülern (60 Min.) je Schüler	396,--	33,--
5. Gruppenunterricht mit 2 Schülern (30 Min.) je Schüler	234,--	19,50
6. Gruppenunterricht mit 2 Schülern (45 Min.) je Schüler	420,--	35,--
7. Einzelunterricht (30 Min.)	558,--	46,50
8. Einzelunterricht, regulär (45 Min.)	1020,--	85,--
9. Einzelunterricht, gefördert (45 Min.)	840,--	70,--
9. Förderklasse	840,--	70,--

§ 5 Abs. 3 der Satzung (Wartungsgebühr) erhält folgende Fassung:

#### **§ 5 Gebührensätze**

(3) Die Wartungsgebühr für Klavier und Cembalo beträgt monatlich € 2,50.

#### **§ 2 Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt am 1. September 2017 in Kraft.

Weilheim i.OB, 30.03.2017

Stadt Weilheim i.OB

Markus Loth  
1. Bürgermeister